

handelt, der gem. § 68b Abs. 1 StGB strafbewehrt und (BfGG v. a. O., Rn. 6 und Rn. 9). Auch das lässt sich dem Fernverfügungen des BG jedoch nicht entnehmen.

Das Verurteilte hat es für ungenügend, dass entsprechende Fernverfügung zu einer unzureichenden Klärstellung des Charakters der Weisung als strafbewehrt nachgewiesen werden könnten. Der Führungsaufsichtsbefehl verhält sich hierzu nicht und auch im Verlauf der Führungsaufsicht zu keiner Nachbesserung erfolgt. Soweit sich der Akte zur Schärferen der Führungsaufsichtsbefehle an dem Angekl. v. 25.09.2014 entnehmen lässt, so betrifft sich die Anwendung eines neuen Strafverfahrens ausschließlich auf die mangelfähige Konzeptionierung zum Bewährungshelfer. Die dem zugrunde liegende Weisung war jedoch zu unbestimmt und wurde nicht präzise nachkonkretisiert.

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig

## Verstoß gegen Weisungen in der Führungsaufsicht: Gefährdung des Maßregelzwecks

StGB§ 145a; StPO § 267

**Die Strafbarkeit gem. § 145a StGB setzt voraus, dass durch den Verstoß gegen eine Weisung in der Führungsaufsicht der Maßregelzweck gefährdet wird, also die Gefahr weiterer Straftaten durch den Weisungsverstoß vergrößert wird bzw. der Verstoß die Wahrscheinlichkeit straffreien Verhaltens verringert.**

OLG Naumburg, Beschl. v. 02.12.2016 – 2 Rv 105/16

**Aus den Gründen:** Das LG hat den Angekl. [n.a.] wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht [...] zur Gesamtfreiheitsstrafe v. 1 J. 8 M. verurteilt. Gegen dieses Urte. wendet sich der Angekl. mit seiner auf die Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision. [...]

1. Die Verurteilung wegen Verstoßes gegen die Weisungen während der Führungsaufsicht kann keinen Bestand haben, da es insoweit an den erforderlichen Feststellungen fehlt. Die StrK hat feststellt:

»Der Angekl. stand in dem Verfahren [...] nach seiner Haftentlassung am 17.10.2013 und einer Entscheidung des LG Halle v. 04.11.2010 bis zum 11.06.2015 unter Führungsaufsicht, was ihm bewusst war. In dem Wissen um die ihm erteilten Weisungen zu Ziff. 4 a), b), d) und e) verstieß er gegen diese beharrlich, indem er sich nicht unverzüglich bei der zuständigen Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle gemeldet hat, den Wechsel des Wohnorts der Führungsaufsichtsstelle und dem Bewährungshelfer nicht anzeigt, sich bei dem Bewährungshelfer nicht gemeldet und sich nicht mindestens einmal monatlich bei der Suchtberatungsstelle im Diakoniekrankenhaus E. vorgestellt hat. Die Führungsaufsichtsstelle hat Strafantrag gestellt.«

Diese Feststellungen tragen den Schuldspruch wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht nicht.

Der objektive Tatbestand des § 145a S. 1 StGB setzt voraus, dass der Angekl. während der Führungsaufsicht gegen eine bestimmte Weisung der in § 68b Abs. 1 StGB bezeichneten Art verstößt und dadurch den Zweck der Maßregel gefährdet. Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal dieser Strafnorm ist, dass die Weisung rechtsfehlerfrei ist. Weisungen, die von vornherein unzulässig oder nicht hinreichend bestimmt oder an die Lebensführung des Verurte. unzumutbare Anforderungen stel-

len (§ 68b Abs. 3 StGB), können die Strafbarkeit nach § 145a S. 1 StGB hingegen nicht begründen. Um eine Überprüfung insoweit zu ermöglichen, muss der Beschl. über die Führungsaufsicht jedenfalls auszugswise wiedergegeben werden (vgl. BGH, Beschl. v. 11.02.2016 – 2 StR 512/15, juris). Hieran fehlt es. Das angegriffene Urte. gibt die Weisungen im Einzelnen nicht wieder. Ausführungen zu Bestimmtheit, Zulässigkeit und Zumutbarkeit der Weisungen fehlen.

Weiterhin sind die Tathandlungen nicht hinreichend dargestellt, denn neben dem Weisungsverstoß ist Voraussetzung für die Strafbarkeit nach § 145a StGB, dass der Täter durch den Verstoß gegen die Weisung den Zweck der Maßregel gefährdet hat. Dabei handelt es sich um ein Tatbestandsmerkmal des § 145a StGB, worauf sich auch der Vorsatz beziehen muss.

So wird in den Feststellungen z.B. lediglich aufgeführt, dass sich der Angekl. nicht »unverzüglich bei der zuständigen Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle gemeldet hat.« Nicht deutlich wird, ob sich der Angekl. überhaupt bei den genannten Stellen gemeldet hat und ob eine Einwirkung auf den Angekl. nicht möglich war. Ferner geht aus den Feststellungen nicht hervor, wann und wohin der Angekl. seinen Wohnort gewechselt hat und ob er sich überhaupt bei der Suchtberatungsstelle im Diakoniekrankenhaus vorgestellt hat.

Den Urteilsfeststellungen ist darüber hinaus nicht zu entnehmen, dass durch den Weisungsverstoß der Zweck der Maßregel, nämlich die Verhinderung weiterer Straftaten, konkret gefährdet wurde. Eine Gefährdung des Maßregelzwecks liegt vor, wenn die Gefahr weiterer Straftaten durch den Weisungsverstoß vergrößert wird bzw. der Verstoß die Wahrscheinlichkeit straffreien Verhaltens verringert. Ausreichend kann sein, dass eine Überwachung oder Einwirkung aufgrund des unbekanntem Aufenthalts des Angekl. durch staatliche Stellen nicht mehr gegeben war (vgl. Fischer-StGB, § 145a Rn. 8) In dieser Hinsicht wurde jedoch nichts festgestellt. [...]

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig

## Führungsaufsicht nach teilweiser Vollverbüßung: Anhörung der früheren JVA

StPO §§ 463 Abs. 3, 454 Abs. 1, StGB §§ 68f, 68f, 57

**Wird der Rest einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, nachdem eine vorherige Strafe vollständig verbüßt wurde, ist vor der Entscheidung über den Eintritt der Führungsaufsicht gem. § 68f StGB zwingend die JVA, im Falle einer Verlegung ggf. die vorherige JVA, anzuhören, insbes. auch zu der Frage, woran eine bedingte Entlassung zum gemeinsamen 2./3. Zeitpunkt gescheitert ist.**

OLG Bremen, Beschl. v. 12.12.2018 – 1 Wk 110/18

1. Gegen den Verurte. wurde am 10.10.2000 durch das LG Naumburg wegen gemeinschaftlichen Betrugs in zwei Fällen (u.a. einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 J.) und 10 M. verurteilt. Die Strafvollstreckung begann am 21.03.2000. Eine am 19.10.2005 gewährte Reststrafenaussetzung zur Bewährung musste am Beschl. v. 16.10.2009 widerrufen werden. Die Freiheitsstrafe hatte der Verurte. – nach der Zwischenvollstreckung seiner Freiheitsstrafen – am 28.05.2018 vollständig verbüßt. Die Vollstreckung der Strafbüßen seiner weiteren